

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Prüfungen**
„Zusatzqualifikation berufsorientierte Fremdsprache für Schüler
allgemein bildender Schulen (IHK)“ der Industrie- und Handelskammer
Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland hat am 12. September 2007 nach § 1 des „Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), die nachfolgende Prüfungsordnung für die Prüfung „Zusatzqualifikation berufsorientierte Fremdsprache für Schüler allgemein bildender Schulen (IHK)“ beschlossen:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten von Schülern des Sekundarbereichs I und II in der berufsorientierten Fremdsprache kann die Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland (im Folgenden: IHK) eine Prüfung durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, eine Fremdsprache berufs- und prozessorientiert einzusetzen. Die Prüfung muss deutlich machen, dass der Schüler die aus gegebenen berufsbezogenen Sprachanlässen heraus entstehenden Handlungsketten und Handlungsprozesse sprachlich angemessen beherrscht.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Zusatzqualifikation berufsorientierte Fremdsprache für Schüler allgemein bildender Schulen (IHK)“.

§ 2

Errichtung von Prüfungsausschüssen

- (1) Zur Durchführung der Prüfungen gemäß § 1 errichtet die IHK Prüfungsausschüsse.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen wenigstens drei Mitglieder angehören, die für die Prüfungsgebiete sachkundig sind.
- (3) Dem Prüfungsausschuss müssen – analog den entsprechenden Regelungen des Berufsbildungsgesetzes – Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Anzahl sowie mindestens ein Fachlehrer einer Schule angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der IHK für fünf Jahre berufen. Erneute Berufungen sind möglich.

- (5) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der IHK bestehenden Gewerkschaften, die Lehrervertreter im Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist – soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird – eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung werden Schüler zugelassen die nachweisen, dass sie in der Sekundarstufe I oder II mit wenigstens 30 Unterrichtsstunden im Rahmen des regulären oder in Form von Arbeitsgemeinschaften stattfindenden Fremdsprachenunterrichts an allgemein bildenden Schulen auf diese Prüfung vorbereitet worden sind.
- (2) Prüfungsteilnehmer, deren Ausgangssprache nicht Deutsch ist, aber in Deutsch als Fremdsprache geprüft werden, müssen entsprechenden Unterricht in Deutsch nachweisen.
- (3) Eine gesonderte Zulassung zum Handlungsfeld „Mündliche Kommunikation“ ist nicht erforderlich.

§ 4

Gliederung, Inhalte und Anforderungen der Prüfungen

- (1) Die Prüfung besteht aus den Handlungsfeldern „Schriftliche Kommunikation“ und „Mündliche Kommunikation“.
- (2) In jedem Handlungsfeld wird nach dem Sekundarbereich I bzw. II gemäß den Niveaustufen des „Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachenlernen und -unterricht“ des Europarates unterschieden.
- (3) Die einzelnen Teilleistungen sollen thematisch und inhaltlich in einem allgemeinen berufs- und prozessorientierten Zusammenhang geprüft werden.

- (4) Grundlage für die Prüfung ist der jeweils gültige Rahmenstoffplan. Den Handlungsfeldern und Qualifikationsschwerpunkten liegen insbesondere folgende Kommunikationssituationen zugrunde:
- Bewerbungsschreiben mit Kurzlebenslauf
 - Bewerbungsgespräch
 - Anfragen zu Angeboten und Dienstleistungen
 - Telefonische und schriftliche Anfragen, Bestätigungen, Stornierungen, Beschwerden, Änderungen sowie Rückfragen zu Angeboten, Anfragen oder Buchungen
 - Vermerke zu Gesprächen über die zuvor genannten allgemeinen berufsorientierten Inhalte
 - Schriftliche Kurzberichte zu Themen allgemeinen berufsorientierten Inhalts (z. B. Zusammenstellung von Daten und Fakten zur Vor- bzw. Nachbereitung eines Tagesordnungspunktes einer Besprechung)
 - Gespräche über Alltagssituationen
 - Kurzpräsentation zu Themen allgemeinen berufsorientierten Inhalts (nur für Schüler der Sekundarstufe II)
- (5) Das Handlungsfeld „Schriftliche Kommunikation“ besteht unter Berücksichtigung der Niveaustufen Sekundarbereich I und II aus drei Qualifikationsschwerpunkten:
- (a) Schriftliche Kommunikation in der Fremdsprache als Reaktion auf eine schriftliche fremdsprachliche Vorgabe. Richtzeit: 45 Minuten.
 - (b) Vermerk in Deutsch über ein Gespräch in der Fremdsprache (ohne Gesprächsdarbietung) Richtzeit: 30 Minuten
 - (c) Schriftliche Zusammenfassung eines fremdsprachlichen Textes (ca. 250 Wörter) in der Fremdsprache auf ca. 1/3 der Länge. Richtzeit: 45 Minuten.
- (6) Das Handlungsfeld „Mündliche Kommunikation“ besteht für die beiden Niveaustufen Sekundarbereich I und II aus zwei Qualifikationsschwerpunkten. Für Schüler des Sekundarbereichs II wird ein dritter Qualifikationsschwerpunkt unter c) geprüft:
- (a) Gespräch über Alltagssituationen in der Fremdsprache. Richtzeit: 5 Minuten.
 - (b) Führen eines Bewerbungsgespräches in der Fremdsprache auf der Grundlage des in der Fremdsprache für die Prüfungsanmeldung verfassten persönlichen Lebenslaufes. Richtzeit: 10 Minuten.
 - (c) Kurzpräsentation in der Fremdsprache über ein selbst gewähltes Thema und anschließende Befragung. Richtzeit: 15 Minuten (einschl. Befragung).

Das Thema muss vorher vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Der Prüfungsteilnehmer kann 2 Themenvorschläge einreichen. Der Prüfungsausschuss hat das Recht auf Änderung der Vorschläge.

- 4 -

§ 5 Ziel- bzw. Fremdsprache

Prüfungsteilnehmer, deren Hauptsprache nicht Deutsch ist, sind in Deutsch als Fremdsprache zu prüfen. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 sind analog anzuwenden.

§ 6 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verwandt sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dieses der IHK mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie dürfen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Verschwiegenheit

Die Mitglieder haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen finden bei Bedarf statt.
- (2) Die IHK gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfung in ihrem Mitteilungsblatt mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich auf den von der IHK herausgegebenen Formularen unter Beachtung der Anmeldefrist vorzunehmen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen ein tabellarischer Lebenslauf sowie die Bescheinigung der Schule gemäß § 3 dieser Prüfungsordnung. Der Prüfungsteilnehmer hat zu erklären bzw. ggf. nachzuweisen, ob und mit welchem Erfolg er bereits an der Prüfung teilgenommen hat. Dabei ist § 20 zu beachten.

§ 11 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung der IHK zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung der IHK.

§ 12 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage des jeweils gültigen Rahmenstoffplans gemeinsam die Prüfungsaufgaben. Die Prüfungsaufgaben haben zu berücksichtigen, ob der Schüler aus dem Sekundarbereich I oder II kommt.

§ 13 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 14 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden und der Aufsicht über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 15

Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der weiteren Behandlung des in diesem Zeitpunkt bearbeiteten Prüfungsgebiets ausschließen.
- (2) Über die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden mit der eventuellen Folge, dass die gesamte Prüfung zu wiederholen ist. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 16

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer zur Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. Vorlage eines ärztlichen Attestes). Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 21, Abs. 2 entsprechend.
- (3) Tritt ein Teilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 17

Bewertung

Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
- unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut
- unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
- unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
- unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
- unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend

§ 18

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Entscheidung über das Bestehen oder das Nicht-Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 19

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in nicht mehr als einem Qualifikationsschwerpunkt nicht ausreichende Leistungen erzielt hat. Im Qualifikationsschwerpunkt gemäß § 4, Abs. 6 (c) sowie im Durchschnitt eines jeden Handlungsfeldes müssen wenigstens ausreichende Leistungen vorliegen.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung der IHK. Darin ist anzugeben, welche Qualifikationsschwerpunkte bei einer Wiederholungsprüfung zu wiederholen sind bzw. nicht wiederholt werden müssen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

§ 20

Prüfungszeugnis

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muss enthalten

- Bezeichnung der Prüfung
- Name, Vorname, Geburtstag und –ort
- Inhalt und Ergebnisse der Prüfung
- Datum der Prüfung
- Unterschrift des Vorsitzenden und des Beauftragten der IHK mit Siegel.

§ 21 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung muss der Prüfungsteilnehmer nicht ausreichende Leistungen wiederholen. Der Prüfungsteilnehmer kann auch bereits mit wenigstens der Note ausreichend bewertete Qualifikationsschwerpunkte wiederholen. In diesem Fall gilt die letzte Bewertung.
- (3) Von mit ausreichend bewerteten Qualifikationsschwerpunkten kann der Teilnehmer in einer Wiederholungsprüfung nur befreit werden, wenn diese Leistung/en nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung.

§ 22 Rechtsbehelf

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der IHK in Kraft.

Arnsberg, den 12. September 2007

Industrie- und Handelskammer
Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Dieter Henrici
Präsident

Dr. Ilona Lange
Hauptgeschäftsführerin